



Geschäftsstelle des Arbeitskreises
Schiffgraben 30 - 32
30175 Hannover

Arbeitskreis der Auslandsprojekte in niedersächsischen Jugendhilfeeinrichtungen

- Standards der Selbstverpflichtung -

Der Arbeitskreis Auslandsprojekte in Nds. Jugendhilfeeinrichtungen (AKA) hat sich zur Aufgabe gemacht, Qualitätsstandards zu entwickeln und fortzuschreiben.

Im Sinne von **Selbstverpflichtungen** garantieren die Mitglieder des Arbeitskreises deren Einhaltung.

Was sind die Ziele und besonderen Bedingungen von Auslandsprojekten?

Pädagogische Maßnahmen im Ausland sind ein Angebot im breiten Maßnahmenspektrum der Jugendhilfe, von dem erwartet wird, dass es besondere Entwicklungs-/Veränderungsimpulse geben kann. Reichen deutschlandweite pädagogische Angebote nicht aus, um soziale Probleme zu lösen, kann die Unterbringung im Ausland, weit ab von negativen Einflüssen aus dem gewohnten Umfeld, eine alternative Option darstellen. Hierfür kann es verschiedene Indikationen geben, die einen Wechsel in einen alternativen Kulturkreis wirkungsvoll erscheinen lassen. Auslandsprojekte können Chancegeber in stockenden Hilfeverläufen sein und geben jungen Menschen einen alternativen Lebens- und Lernort der im Inland nicht herzustellen ist.

Die integrativen Konzepte beinhalten die Vorbereitung und Durchführung der Auslandsangebote sowie die Rückführung mit dem Ziel einer sozialverträglichen Integration im Inland, die durch die beteiligten Akteur*innen sehr heterogen gestaltet werden kann. Die Bandbreite reicht von der Rückkehr in eine inländische Betreuungsstelle, dem betreuten Wohnen bis hin zu ambulanten Konzepten. Die oftmals festgefahrenen Verhaltensmuster sowohl aufseiten der jungen Menschen als auch aufseiten des Herkunftsmilieus führen zu der Erkenntnis, dass Hilfe nur über eine zumindest zeitlich befristete „Fremdplatzierung“ eingeleitet, bzw. realisiert werden kann. In manchen Hilfeverläufen wird klar, dass „Fremdplatzierung“, also das Herausnehmen aus erlernten und verfahrenen Strukturen, allein noch nicht genügt, sondern die erforderlichen Entwicklungsschritte erst durch ein gezieltes „Entregeln“ initiiert werden

können. Dieses „Entregeln“ wiederum kann in manchen Fallverläufen erst dann geschehen, wenn neben dem Wechsel in ein anderes geografisches Umfeld und der Auseinandersetzung mit anderen Bezugspersonen auch ein umfassender Wechsel hinsichtlich allgemeiner Lebensgewohnheiten, Gebräuche, Sprache und Kultur einhergeht.

Durch das Verlassen der angestammten Lebenswelt werden Routinen, die das alltägliche Handeln im Inland strukturieren, unterbrochen. In einem neuen Umfeld, in einer anderen Kultur, sind die Jugendlichen eingeladen und aufgefordert, sich diese neuen Lebenswelten zu erschließen. Ihre Teilnahme an den Interaktionen in diesem Feld ermöglicht ihnen neue Lern- und Orientierungsprozesse. Durch das deutliche Unterbrechen der Routinen werden erforderliche Neuordnungsprozesse und Verhaltensänderungen möglich. Diese Rahmenbedingungen können nur über Auslandsangebote realisiert werden.

Für den jungen Menschen ist eine Distanzierungsmöglichkeit zu schaffen, aus der heraus eine positive Neubestimmung seiner Rolle im alten Lebensumfeld hervorgehen kann. Die Entscheidung über die Rückkehr oder den dauerhaften Wechsel des Umfeldes trifft er letztlich selbst, eine Maßnahme kann nur Alternativen aufzeigen und trainieren.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass bei entsprechend genauer Bedarfsanalyse vor Beginn eines Angebotes, die im Ausland bestehenden Lebens- und Arbeitsbedingungen für die intensive Betreuung von jungen Menschen von entscheidender Bedeutung sind. Die Auseinandersetzung mit diesen völlig andersartigen Reizen ermöglicht es oft erst wieder, den Zugang zu den jungen Menschen zu schaffen. Somit sind Auslandsangebote oftmals die einzig geeigneten und damit notwendigen Angebote für eine fachliche Hilfestellung.

Auslandsprojekte helfen neue Perspektiven zu entwickeln.

Qualitätsstandards für die Durchführung von Auslandsprojekten niedersächsischer Jugendhilfeeinrichtungen

1. Träger

§ 38 SGB VIII normiert die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Auslandsangebotes. Hierzu gehört unter anderem, dass der Träger des Angebotes über eine Betriebserlaubnis gem. §§ 45, 48a SGB VIII im Inland verfügt. Er hat die Gesamtverantwortung für das Angebot. Mit den Betreuer*innen schließt der Träger Verträge, die diese Gesamtverantwortung beinhalten.

Je Angebot werden schriftliche Betreuungsverträge formuliert, die u. a. folgendes festhalten:

- Name und weitere persönliche Daten des jungen Menschen
- der Hilfeplan ist Bestandteil des Vertrages
- Regelungen über Berichterstattung, Kontakte, Dokumentation der Arbeit
- Versicherungen für die jungen Menschen

- Umfang des Lebensunterhaltes, des Betreuungsaufwandes und deren Abrechnungsmodalitäten
- auf den Einzelfall bezogene Besonderheiten der Aufsichtspflicht und des Verhaltens in Notlagen

2. Leistungsangebot

Neben der vorliegenden umfassenden Konzeption wird für jedes Projekt ein ausführliches Leistungsangebot erstellt. Auslandsprojekte werden im Rahmen der §§ 34, 35, 35a, 41 SGB VIII durchgeführt.

3. Fachkräftegebot gem. § 38 Abs. 2 S. 1 Nr. 2c SGB VIII

Die Betreuer*innen sind analog der jeweils geltenden "Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45ff SGB VIII durch das Niedersächsische Landesjugendamt" pädagogische Fachkräfte. Die fachliche Qualifikation bezieht sich auf die jeweilige Leistungsbeschreibung. Bei Abweichungen weist der Träger der Einrichtung das unterbringende Jugendamt ausdrücklich auf die Abweichungen hin. Diese werden im Hilfeplan dokumentiert. Alle unmittelbar Verantwortlichen eines Projektes verfügen über besondere persönliche Eignung und Zuverlässigkeit.

4. Hilfeplan

Der Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII ist die für die Durchführung des Angebotes entscheidende Koordinierungs- und Vertragsgrundlage. In ihm legen alle beteiligten Seiten die auf den Einzelfall bezogenen Ziele sowie die Wege für die Zielerreichung miteinander fest. Sind die Veränderung oder die Fortschreibung des Hilfeplanes während der Dauer des Aufenthaltes des jungen Menschen erforderlich, wird dessen persönliche Stellungnahme sowie die der Betreuungsperson in geeigneter Form eingeholt und angemessen berücksichtigt. Gem. § 38 Abs. 3 S. 1 SGB VIII soll die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Die schriftliche Dokumentation gewährleistet zu jeder Zeit eine sorgfältige Orientierung und Überprüfung. Nur in Abstimmung aller Beteiligten sind Änderungen des Hilfeplans möglich. Der Hilfeplan muss Maßnahmen für die Zeit nach der Beendigung des Auslandsaufenthaltes vorsehen. Der junge Mensch ist bei der grenzüberschreitenden Unterbringung im Ausland zu beteiligen. Er wird nur mit seinem Einverständnis im Ausland untergebracht. Auch obliegt es dem jungen Menschen darüber zu entscheiden, frühzeitig eine Maßnahme zu verlassen, wenn dies sein Wille ist. Die Unterbringung basiert auf seiner Freiwilligkeit.

5. Koordination, Kooperation und Kommunikation zwischen dem Träger in Deutschland und den Betreuenden im Auslandsprojekt

Der Informationsfluss wird gewährleistet durch:

- Tag- und Nachtbereitschaft (Rufbereitschaft)
- engen, regelmäßigen Kontakt durch Telefon, Fax, E-Mail, Videokonferenz

- kontinuierliche Dokumentation; die pädagogische Fachkraft vor Ort fertigt in der Regel im Sechs-Monats-Rhythmus einen schriftlichen Entwicklungsbericht an
- Besuche vor Ort je nach Konzeption und bei Bedarf
- Personensorgeberechtigte bei Bedarf jederzeit detaillierte Auskünfte von dem Träger erhalten können

Die Betreuung des/der jungen Menschen bei Ausfall der pädagogischen Fachkraft wird sichergestellt. Der Träger beachtet zeitnah die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und reagiert bei aktueller Warnung mit Nichteinreise in das betroffene Land bzw. Verlegung des Angebotes.

Der Träger verpflichtet sich zur Krisenintervention, ggf. auch Rückholung des jungen Menschen und der Bereitstellung einer fachlich geeigneten Übergangsbetreuung bis zur Klärung der Situation. Die Sicherstellung der Nachbetreuung bzw. Vermittlung einer solchen ist im Einvernehmen mit dem jungen Menschen, dem Sorgeberechtigten und dem Kostenträger gewährleistet.

6. Kooperation mit dem Gastland

Vor dem Hintergrund des § 38 SGB VIII und dem Art. 82 Brüssel IIb- VO (bis 31.07.2022 Art. 56 Brüssel IIa-VO) bzw. dem Art. 33 KSÜ ist die zeitliche Dauer des individualpädagogischen Angebotes im Ausland irrelevant. Über die Notwendigkeit des Konsultations- und Zustimmungsverfahren ist eine Abstimmung mit den jeweils zentralen Behörden des betroffenen Staates zu treffen, soweit dies nicht vom jeweiligen Land anders bestimmt ist. Bei der Vorbereitung und Durchführung eines Reiseprojektes ist die Beachtung von landesrechtlichen Regelungen gegeben.

Eine schriftliche Legitimation der zuständigen Betreuungsperson des Trägers bzw. der Entsendestelle für das Gastland liegt in der Regel bei Maßnahmenbeginn vor.

Um Komplikationen während dem Angebot im Ausland bei einer Projektstelle aus dem Weg zu gehen, sollen keine Mehrfachbelegungen durch verschiedene Träger bei einem Kooperationspartner im jeweiligen Land vorkommen.

7. Besondere Vorkommnisse

Der Träger verpflichtet sich, besondere Vorkommnisse folgenden Stellen mitzuteilen:

- dem Sorgeberechtigten, sofern das eigene Kind direkt betroffen ist
- dem öffentlichen Träger (belegendes Jugendamt) des Angebotes
- Geschäftsstelle des Arbeitskreises

Die Meldungen dienen der Transparenz gegenüber den öffentlichen Jugendhilfeträgern. Sie sollen darüber hinaus der fachlichen Aufarbeitung und damit der Qualifizierung der Zusammenarbeit des Arbeitskreises dienen. Zur Meldung kann der Vordruck der Geschäftsstelle des AKA genutzt werden. Die Mitteilung umfasst: Was, wann, wo vorgefallen ist, wer beteiligt ist, welche Sofortmaßnahmen eingeleitet wurden, wer informiert wurde und enthält eine ergänzende ausführliche Stellungnahme.

Wird ein Träger mit Informationen bzw. Vorwürfen gegen seine Arbeit und/oder Angebote im Ausland konfrontiert, setzt er unverzüglich die oben genannten Stellen darüber in Kenntnis. Die Geschäftsstelle des Arbeitskreises erhält diese Info per E-Mail oder postschriftlich, und leitet diese an die Mitglieder des Arbeitskreises weiter. Gemeinsam entscheiden Geschäftsstelle und zwei Mitglieder über das weitere Vorgehen. (siehe interne Arbeitsanweisung)

8. Qualitätsentwicklung

Die Mitglieder des Arbeitskreises verpflichten sich zu gemeinsamer kontinuierlicher Weiterqualifizierung durch intensiven Erfahrungsaustausch und gemeinsame Fortbildungen unter Hinzuziehung externer Referent*innen im Rahmen des Arbeitskreises.

Stand: Hannover, 07. November 2022